

# Satzung

## Samten Dargye Ling e.V.

### § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Samten Dargye Ling e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister Hannover eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Reichtum und die Einzigartigkeit des tibetischen Buddhismus zu bewahren, die tibetisch-buddhistische Religion, Kultur und Philosophie weltweit zu unterstützen und den Gedankenaustausch zwischen westlichem und östlichem Kulturgut zu fördern. Er soll der westlichen Welt die Möglichkeit bieten, den tibetischen Buddhismus kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren.

Aus der buddhistischen Haltung heraus setzt der Verein sich für die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft ein. Der Verein versucht, das gesellschaftliche Denken in diesem Sinne positiv zu fördern und zu unterstützen.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Das Erforschen, Studieren, die Verbreitung und die Praxis der buddhistischen Lehren Tibets. Dies geschieht durch:
2. Die Einladung von spirituellen Lehrern und Repräsentanten der tibetischen Kultur, die öffentlich bekannt gemachte Meditationslehrgänge, Workshops und Studienkreise leiten;

3. Durchführung von religiösen Veranstaltungen wie Belehrungen, Meditationen und Retreats (Klausur);
4. Den Aufbau einer Bibliothek, die Einrichtung von Sprachkursen und Übersetzungen zu Studienzwecken.
5. die Förderung des Aufbaus und Erhalt buddhistischer Einrichtungen, insbesondere durch Zuwendung von Finanzmitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigter Körperschaften im Inland zur Unterstützung Bedürftiger. Was die Verwendung der erhaltenen Mittel betrifft, sind sie dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktives und damit stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, soweit sie das 18te Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können aktives Mitglied werden.

Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht und jeweils eine Stimme. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt auf 21 Personen. Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag bezahlt hat. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und werden regelmäßig über die Verwendung der Förderbeiträge informiert.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichem Weg die Aufnahme als Mitglied des Vereins beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

1. Die aktive Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch nach 5 Kalenderjahren. Eine beliebig häufige Wiederaufnahme ist möglich. Sie endet weiterhin durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Der Austritt eines aktiven Mitglieds ist fristlos durch schriftliche Kündigung möglich. Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
2. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt in der Regel automatisch, wenn die erste Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags eingeht. Die Anzahl der Fördermitglieder ist nicht begrenzt. Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Ein Ausschluss eines Fördermitgliedes kann

durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es durch sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder)

## **§ 6 Vorstand**

In den Vorstand kann jede natürliche Person gewählt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder) wird der Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenswart vertreten. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vertritt der Rest des Vorstandes den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Weiterhin hat der Vorstand ein viertes, entsandtes Mitglied, Geshe Pema Samten. Dieser ist geborenes Mitglied und kann nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, oder ausgeschlossen werden. Geshe Pema Samten hat ein besonderes Vetorecht gegenüber allen Beschlüssen des Vorstandes. Geshe Pema Samten kann sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich durch.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands.
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Bestellung der Wirtschaftsprüfer.

Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder durch Antrag von mindestens vier aktiven Mitgliedern unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 aller erschienen aktiven Mitgliedern erforderlich.

Die Zustimmung oder Ablehnung von nicht erschienenen Mitgliedern kann auch schriftlich erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden oder Berater hinzuziehen.

## **§ 8 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens 9/10 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrieben am Errichtungsdatum, dem 28.05.2006, Änderungsdatum am 02.09.2006, Änderungsdatum am 05.01.2007, Änderungsdatum am 28.04.2007.

Von den Gründungsmitgliedern :

Myriam Abdel-Rahman Sherif (Kinderkrankenschwester)

Karin Geddert (Rechtsanwaltgehilfin)

Dr. med. Zacharias Abdel-Rahman Sherif (Augenarzt)

Ursula Jenss (Kunsterzieherin, bildende Künstlerin)

Anabel Türk (Krankenschwester)

Michael Böttcher (Maschinenbauer)

André Konarske (Kameramann)